1796/AB XX.GP

zur Zahl 1823/J-NR/1997
Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Helmut Kukacka und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Mängel im Strafvollzug, die Tibor Focos Flucht begünstigten, gerichtet und folgende Fragen gestellt:
"1 . Wie viele Fluchtversuche fanden in den Jahren 1995 und 1996 statt?
2. Wie war es Tibor Foco möglich, ein Handy in seine Zelle zu schmuggeln?
3. Warum wurde diese Aktion nicht entdeckt?
4. Wie oft hat Tibor Foco telefoniert?
5. Mit wem hat Tibor Foco telefoniert?
6. Von wem und wie oft wurde Tibor Foco in der Strafanstalt Stein besucht?
7. Fand immer eine Leibesvisitation der Besucher von Tibor Foco statt?
8. Wenn nein, warum nicht?
9. Wurden die Taschen der Besucher von Tibor Foco immer untersucht?
10. Wenn nein, warum nicht?
11 . Wie oft wurde die Zelle von Tibor Foco durchsucht?
12. Wurden im Rahmen dieser Untersuchungen unerlaubte Gegenstände (z.B. Fotos des Fluchtweges und der Garage, in dem sein Fluchtmotorrad abgestellt war) sowie Geld in Tibor Focos Zelle gefunden?

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

13. Wenn ja,welche?
14. Wurden gegen die Verantwortlichen des ineffizienten und offensichtlich nachlässigen Strafvollzuges in der Strafvollzugsanstalt Stein disziplinäre Maßnahmen ergriffen?
15. Wenn ja, welche und mit welchem Ergebnis?
16. Wenn nein, warum nicht?
17. Warum wurde es dem zu lebenslanger Haft verurteilten Tibor Foco ermöglicht, an der Johannes-Kepler-Universität Linz Lehrveranstaltungen zu besuchen, obwohl es auch die Möglichkeit von Fernstudien gibt?
18. Wurden gegen den Beamten, der Tibor Foco an der Johannes-Kepler-Universität zu beaufsichtigen hatte und diesen entwischen ließ, disziplinäre Maßnahmen ergriffen?
19. Wenn ja, welche?
20. Wenn nein, warum nicht?
21 . Wurden nun gegen die Eltern, die - nach Presseberichten - das Fluchtmotorrad besichtigten und somit vom geplanten Fluchtversuch ihres Sohnes gewußt haben mußten, polizeiliche oder gerichtliche Maßnahmen ergriffen?
22. Wenn ja,welche?
23. Wenn nein, warum nicht?
24. Seit wann ist den Beamten der oberösterreichischen Sicherheitsdirektion die Identität aller Fluchthelfer Tibor Focos bekannt?
25. Wurden gegen alle Fluchthelfer Tibor Focos gerichtliche Maßnahmen ergriffen?
26. Wenn ja,welche?
27. Wenn nein, warum nicht?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

In den Jahren 1995 und 1996 fanden jeweils 24 Fluchten statt. Aufzeichnungen über die Zahl der nicht erfolgreichen Fluchtversuche werden nicht geführt.

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Zu 2:
Verschiedene Aussagen in dem wegen Begünstigung von Tibor Foco geführten Strafverfahren sprechen dafür, daß diesem anläßlich eines Besuchs ein Mobiltelefon übergeben wurde, ohne daß sich daraus Einzelheiten eines solchen Vorgangs ergäben. Aus der Justizanstalt Stein sind jedoch vorerst keine Umstände bekannt, die darauf hindeuteten, daß Tibor Foco dort ein solches Gerät besessen hätte. Aufgrund der Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden werden nun in der Anstalt Erhebungen zur Abklärung dieses Verdachts und zur Ausschaltung allfälliger Schwachstellen im Sicherheitsbereich gepflogen.
Zu 3:
lm Zeitraum von 1992 bis 1995 wurden in der Justizanstalt Stein insgesamt drei Mobiltelefone bei Strafgefangenen entdeckt und diesen abgenommen. Wegen der geringen Größe von Mobiltelefonen stößt die Verhinderung von deren Einbringung in den Anstaltsbereich und deren Entdeckung auf Schwierigkeiten. Im Hinblick darauf werden in den Justizanstalten, insbesondere auch in der Justizanstalt Stein, neben den üblichen Durchsuchungen und Sicherheitsinspektionen (bei denen diesem Problembereich besonderes Augenmerk zugewendet wird) gelegentlich Peilversuche zur Aufspürung von Mobiltelefonen durchgeführt. Allerdings kann ein Mobiltelefon dadurch nur dann entdeckt werden, wenn es gerade in Betrieb ist.
Zu 4 und 5:
Hiezu liegen derzeit keine gesicherten Erkenntnisse vor.
Erwähnt sei, daß Tibor Foco von der gemäß § 96a StVG bestehenden Möglichkeit, aus der Anstalt zu telefonieren, keinen Gebrauch gemacht hat.
Zu 6:
Tibor Foco wurde während seiner Haft in der Justizanstalt Stein von folgenden Personen besucht:
Christine F. 32x
Theodor F. 31 x
Franziska, P. 31 x

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Monika S. 31 x
Brigitte S. 15 x
Claudia H. 6 x
Peter R. 6 x
Elfriede E. 5 x
Dieter E. 2 x
Heinz F. 2 x
Elisabeth F. 2 x
Rudolf A. 1 x
Heinz R. 1 x

Zu 7 und 8:

Eine Leibesvisitation von Besuchern durch Strafvollzugsbedienstete kam nach der bis Jahresende 1996 in Geltung gestandenen Rechtslage nicht in Betracht. Der Verdacht einer strafbaren Handlung, der Anlaß für eine Beiziehung von Sicherheitsorganen zur Durchführung von Personsdurchsuchungen gegeben hätte, lag bei den Besuchen von Tibor Foco - jedenfalls im vorhinein - nicht vor.

ZU 9 und 10:

Eine Taschenkontrolle bei Besuchen findet in der Justizanstalt Stein nicht statt, weil Taschen und andere Behältnisse nicht in die Besucherzone mitgenommen werden dürfen. Derartige Gegenstände müssen bereits im Bereich der Besuchsanmeldung, außerhalb des Gesperres, in Schließfächern deponiert werden.

Zu 11:

In der Zeit vom 13.10.1987 bis 13.6.1994 wurde der Strafgefangene Tibor Foco in der Abteilung für erhöhte Sicherheit angehalten. In dieser Zeit wurde der Haftraum zusätzlich zur täglichen Sicherheitskontrolle einmal wöchentlich einer genaueren Untersuchung unterzogen.

Vom 13.6.1994 bis zur Flucht befand sich der Strafgefangene in der Abteilung für den Erstvollzug. In dieser Zeit wurden in seinem Haftraum zusätzlich zu den täglichen Sicherheitskontrollen am 17.6.1994, 27.6.1994, 11.7.1994, 25.7.1994, 8.8.1994, 24.8.1994, 10.9.1994, 19.9.1994, 2.10.1994, 23.10.1994, 5.11.1994,

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

12.11.1994, 4.12.1994, 12.12.1994, 25.12.1994, 13.1.1995, 29.1.1995, 12.2.1995, 25.2.1995, 11.3.1995, 26.3.1995, 9.4.1995 und am 19.4.1995genaue Durchsuchungen durchgeführt.
Zu 12 und 13:
Bei den Durchsuchungen konnten keine Unregelmäßigkeiten festgestellt und keine unerlaubten Gegenstände vorgefunden werden. Es ist aber nicht auszuschließen, daß Tibor Foco solche Gegenstände an anderen Orten verbarg oder anderen Insassen zur Verwahrung übergeben hatte.
Lediglich bei einer körperlichen Durchsuchung von Tibor Foco wurde einmal ein von diesem als Maskottchen bezeichneter Schlüssel gefunden. Da sich damals an diesen Fund aber keine weiterreichenden Verdachtsmomente knüpften, wurde dieser Schlüssel dem Strafgefangenen nur abgenommen, ohne zusätzliche Maßnahmen zu treffen. Erst bei den polizeilichen Erhebungen nach der Flucht ergab sich der Verdacht, daß es sich dabei um einen Schlüssel zu jener Garage gehandelt hatte, in der das Fluchtfahrzeug eingestellt gewesen war.
Zu 14,15,16,18,19 und 20:
Aus der Tatsache der Flucht von Tibor Foco läßt sich keineswegs zwingend auf eine offensichtliche Nachlässigkeit einzelner Bediensteter rückschließen. Ein im gegebenen Rahmen auf menschenwürdige Lebensbedingungen in den Anstalten, auf die Gewährung von Entwicklungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten während der Haft und letztlich auf eine (allfällige) spätere gesellschaftliche Wiedereingliederung der Strafgefangenen bedachtes Strafvollzugswesen kann selbst bei bestem Bemühen keine absolute Sicherheit im Sinn eines lückenlosen Ausschlusses von Fluchten bieten. Die aus Sicht des erwähnten Bemühens positiven Erleichterungen für die Kontaktaufnahme von Strafgefangenen mit der Außenwelt erbringen andererseits selbstverständlich erweiterte Möglichkeiten zur Einbringung verbotener Gegenstände in den Anstaltsbereich. Ich möchte aber darauf hinweisen, daß nach der Flucht von Tibor Foco Maßnahmen ergriffen wurden, um die aus diesem Fall offenkundig gewordenen Risken, insbesondere das Fluchtrisiko, weiter einzuschränken.

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Ein Disziplinarverfahren gegen einzelne Strafvollzugsbedienstete wurde aus Anlaß der Flucht von Tibor Foco nicht geführt. Nach den dazu durchgeführten Erhebungen der Dienstaufsicht wäre selbst bei Annahme einer dem Eskorteführer zur Last zu legenden Dienstpflichtverletzung anzunehmen gewesen, daß ein gegen diesen geführtes Disiplinarverfahren höchstens mit einem Schuldspruch unter Absehen von einer Strafe oder mit einem Verweis geendet hätte. Im Hinblick darauf war auf eine allfällige disziplinarrechtliche Verantwortlichkeit dieses Bediensteten die Gnadenaktion in Disziplinarangelegenheiten aus Anlaß der 50. Wiederkehr des Tages, an dem die Unabhängigkeit Österreichs wiederhergestellt wurde, und der 40. Wiederkehr des Tages, an dem der Österreichische Staatsvertrag unterzeichnet wurde, anzuwenden. Dies führte zur gnadenweisen Nicht-Einleitung eines Diziplinarverfahrens gegen den Eskorteführer. Sollte es aufgrund der Ergebnisse der polizeilichen Erhebungen zu neuen Erkenntnissen kommen, wird die disziplinäre Verantwortlichkeit erneut zu prüfen sein.

Zu 17:

Bei der Bewilligung des Studiums wurde vorgesehen, daß dieses in Form eines Fernstudiums absolviert werden sollte, bei dem der Strafgefangene nur zur Ablegung von Prüfungen an die Universität ausgeführt wird. Später wurde dann der Strafgefangene wegen seines Studienerfolgs, seiner positiven Beurteilung durch Professoren und Prüfer, seines mustergültigen und kooperativen Verhaltens in der Anstalt, aber auch aufgrund entsprechender Wünsche von seiten der Universität Linz unter Heranziehung privater finanzieller Mittel auch zu bestimmten Lehrveranstaltungen an die Universität Linz ausgeführt.

Zu 21,22,23,25,26 und 27:

Aufgrund einer Anzeige des Landesgendarmeriekommandos für Oberösterreich vom 17.12.1996 werden derzeit auf Antrag der Staatsanwaltschaft Linz gegen insgesamt sieben Personen (darunter aber nicht die Eltern von Tibor Foco) gerichtliche Vorerhebungen wegen des Verdachts der Begünstigung nach § 299 Abs. 1 StGB geführt. Nach Vorliegen der Erhebungsergebnisse wird von der Staatsanwaltschaft Linz geprüft werden, ob Verfolgungsschritte auch gegen weitere Personen indiziert sind.

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Zu 24:
Laut der soeben erwähnten Anzeige ist den Sicherheitsbehörden die Identität aller Verdächtigen seit Herbst 1996 bekannt.

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.